

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEKb) Stand: August 2023

1. Geltungsbereich

- (1) Für die Bestellungen von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an die Schabmüller Automobiltechnik GmbH (im Folgenden: SMI) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sie gelten in Verbindung mit dem unter Umständen zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen, insbesondere dem Rahmenvertrag, dem Projektvertrag, dem Werkzeugvertrag, den Allgemeinen Geheimhaltungsbedingungen (AGhb) und den Allgemeinen Qualitätsbestimmungen (AQB) von SMI in Verbindung mit den Einkaufsvorschriften, Gewährleistung- und Geschäftsbedingungen des Kunden von SMI. Diese Bedingungen des Kunden von SMI können auf Verlangen des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten nur, wenn SMI ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen von SMI gelten auch dann, wenn SMI in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Im Falle individualvertraglicher Vereinbarungen haben diese Vorrang zu den Geschäftsbedingungen der Parteien, soweit diese in Einklang zu den Einkaufsbedingungen des Endkunden stehen.
Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte in der zum Zeitpunkt der Bestellung von SMI gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEKb schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEKb nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot

Durch die Anfrage von SMI wird der Lieferant ersucht, ein für SMI kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfragen von SMI zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 28 Tage bindend.

3. Vertragsschluss

- (1) Auf Grundlage der Anfrage seitens SMI und des Angebots seitens des Lieferanten schließen die Vertragsparteien einen Rahmenliefervertrag, der die Modalitäten des Lieferverhältnisses regelt. Auf Grundlage des Rahmenvertrages erfolgen Lieferabrufe seitens SMI.

- (2) Mit dem Lieferabruf werden Liefermengen, Liefertermine und Lieferanschrift bekanntgegeben. Diese Daten werden laufend dem aktuellen Bedarf angepasst. Verbindliche Bestellmenge ist nur die zur Fertigung freigegebene Menge von 4 Wochen. Eine separate, schriftliche Vereinbarung über abweichende Freigabefristen gilt vorrangig zu diesen Einkaufsbedingungen. Über diesen Zeitraum hinausgehende Mengen gelten als völlig unverbindliche Vorschau.
- (3) Die Auftragsbestätigungen des Lieferanten sind für SMI nur im Rahmen der freigegebenen Menge verbindlich.
- (4) Wird dem Lieferabruf von SMI nicht spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen widersprochen gilt dieser als angenommen. Die Übermittlung der Lieferplaneinteilung erfolgt automatisiert und ist ohne Unterschrift rechtsgültig. Die Fertigungsfreigabe erfolgt für abgerufene Mengen bis 4 Wochen vor Liefertermin an SMI. Die im Lieferabruf aufgeführten Termine gelten als verbindliche Liefertermine.
- (5) Die in den Bestellungen/Rahmenverträge genannten vorzuhaltenden Kapazitäten oder voraussichtliche Abnahmemengen begründen keine Abnahmeverpflichtung seitens SMI. Diese wird erst durch die Annahme von durch SMI abgegebenen Einzelbestellungen/Lieferabrufe begründet.

4. Liefertermine und -fristen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, diese Liefertermine einzuhalten. Der Lieferant wird die SMI unverzüglich davon unterrichten, wenn trotz aller Maßnahmen ersichtlich wird, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.
Ist als Liefertermin ein Tag, eine Woche, ein Monat oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der folgenden Periode gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
Kommt der Lieferant in Verzug, bestimmt sich die Rechte von SMI, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus behält sich SMI vor, Kosten aus Produktionsstillständen und evtl. Folgekosten, die aus Lieferrückständen entstehen, gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.
Dies trifft auch dann zu, wenn die termingerecht angelieferten Teile wegen Qualitätsmängel nicht verwendbar sind. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
Wenn sich abzeichnet, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat der Lieferant dies SMI unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht entbindet nicht von den Folgen der Nichteinhaltung der Liefertermine.
Der Lieferant ist nicht berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen.
Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen werden von SMI nur angenommen, wenn solche vereinbart wurden. Eine Lieferung vor Fälligkeit ist rechtzeitig anzumelden. SMI behält sich das Recht vor, die Annahme einer vorzeitigen Lieferung zu verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten.
- (2) Unvorhergesehene, nicht von SMI verschuldete Ereignisse, durch welche die Abnehmerbetriebe von SMI

Erstellt: B. Heinemann	Freigabe: T. Eichenseer	Datum: 27.09.2023	Rev.02	Seite 1 von 5	öffentlich
---------------------------	----------------------------	----------------------	--------	---------------	------------

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEKb) Stand: August 2023



Dieselstraße 10, 85098 Großmehring

Telefon: 08456 9677-0 Fax: 08456 9677-50

ernstlich betroffen oder gestört werden, sowie von SMI nicht zu vertretende Arbeitskonflikte, Betriebsbeschränkungen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Fälle, die eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, berechtigen SMI dazu, den Zeitpunkt der Annahme oder Abnahme für die Dauer der Produktionsunterbrechung hinauszuschieben.

Bis zur Annahme/Abnahme der Produkte, werden die entsprechenden Vergütungsansprüche des Lieferanten nicht fällig.

5. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt frei Haus SMI, einschließlich Verpackung. Dabei hält sich der Lieferant strikt an die „FIFO-Regel“ (First in – First out). Zu jeder Lieferung stellt der Lieferant mit den Lieferpapieren einen Werkstoffnachweis zur Verfügung. Der Lieferant erstellt eine Verpackungsvorschrift, die von SMI genehmigt werden muss. Bei Bauteilen mit Designanforderungen (bereits mit Oberfläche oder mit nachfolgender Oberfläche) muss die Verpackung so gewählt werden, dass die Oberfläche nicht beeinträchtigt wird oder die nachfolgende Oberfläche entsprechend der vorliegenden Normen und Vorschriften aufgebracht werden kann.
- (2) Grundsätzlich sind die zu liefernden Waren sachgerecht zu verpacken und müssen vor jeglichen Umwelteinflüssen, vor Korrosion und Beschädigungen geschützt werden.
- (3) Behälter wie Kartons oder KLTs dürfen ein Gewicht von 12 kg nicht überschreiten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Teillieferungen verursachen Mehrkosten und sind ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht zulässig. Bei früheren Lieferungen beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferschein und die Behälterkennzeichnungen müssen den Anforderungen gemäß der jeweils aktuellsten VDA-Vorschrift entsprechen. Bei Ausfuhr nach Deutschland sind die gültigen Zollvorschriften zu beachten. Jeder Ausfuhr ist ein Ursprungszeugnis beizulegen. Der Lieferant trägt die Zolllkosten und übernimmt die Verantwortung für die Zollabwicklung zum freien Verkehr. Sollte aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, die Versorgung unseres Kunden gefährdet sein, so hat der Lieferant alle daraus resultierenden Kosten zu tragen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind SMI bei Versand des Liefergegenstandes, jedoch getrennt von diesem, zuzusenden. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: die Bestellnummer von SMI und das Bestelldatum, Warenbezeichnungen und Mengenangaben, Empfänger und Empfangsort.
- (2) Die genannten Preise sind Festpreise in Euro und basierend auf den dem Lieferanten vorliegenden Zeichnungen. Geplante Preisänderungen werden der SMI rechtzeitig in schriftlicher Form mitgeteilt und sind von der Genehmigung durch SMI und dessen Endkunden abhängig.
- (3) Falls nichts anderes vereinbart wurde, gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30

Tagen netto ab Erhalt der jeweiligen Rechnung. Zahlungen von SMI stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.

- (4) Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder anderen Dokumenten, ist SMI berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SMI im gesetzlichen Umfang zu. Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.
- (6) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMI nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber SMI abzutreten, zu übertragen oder Forderungen durch Dritte einziehen zu lassen. Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.
- (7) Der Lieferant ist nur aufgrund einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt.

7. Eigentumsübergang

- (1) Die Übereignung der Ware erfolgt mit Übergabe an SMI, unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt SMI jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. SMI bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (2) Handelt es sich bei dem Leistungsgegenstand um Werkzeuge, vereinbaren die Parteien die Eigentumsverhältnisse individualvertraglich. Unterbleibt eine solche Regelung, geht das Eigentum mit Übergabe der Sache an den SMI über.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Haftung für Sachmängel

- (1) Für die Rechte von SMI bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten von SMI, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen
- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
Die Untersuchungspflicht von SMI beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter

Erstellt: B. Heinemann	Freigabe: T. Eichenseer	Datum: 27.09.2023	Rev.02	Seite 2 von 5	öffentlich
---------------------------	----------------------------	----------------------	--------	---------------	------------

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEKb) Stand: August 2023



Dieselstraße 10, 85098 Großmehring

Telefon: 08456 9677-0

Fax: 08456 9677-50

äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

- (3) Die Bezahlung der Ware bedeutet keinen Verzicht auf allfällige Gewährleistungsansprüche.
- (4) Nach den gesetzlichen Vorschriften leistet der Lieferant insbesondere dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit und die vereinbarten Leistungen erbringt, dass er dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Beschaffenheit aufweist.
- (5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von SMI durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von SMI gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann SMI den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für SMI unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird SMI den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (6) Die Haftung des Lieferanten für Sachmängel erstreckt sich auch auf von Unterauftragnehmern und Unterpelieferanten beschaffte Teile. Der Lieferant ist insbesondere auch für Schäden, die durch von Lieferanten beschaffte Teile verursacht wurden, verantwortlich.
- (7) Soweit die Parteien nichts anders vereinbart haben, verjähren die Ansprüche von SMI aus Sachmängeln nach den gesetzlichen Vorschriften, allerdings nicht vor 36 Monate nach Gefahrübergang.
- (8) Falls der Mangel erst nach der Weiterveräußerung an den Endkunden von SMI entdeckt wird, ist der Lieferant, der den Mangel verursacht hat, im gesamten Umfang haftbar und trägt alle Kosten, die aufgrund dieses Mangels entstehen. Mangelhafte Teile die beim Kunden von SMI oder Endkunden von SMI z.B. Automobil-Hersteller oder Automobil-Endverbraucher auftreten, werden nach dem Endkunden-Reklamationsverfahren (z.B. Feldreklamation) abgerechnet. Die bzgl. dieses Verfahrens relevanten Dokumente können dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden an den Lieferanten weiterbelastet.
- (9) Die Haftung für Sachmängel umfasst alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, wie z.B. Handlungskosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für den

Rücktransport und ähnliche Aufwendungen. Erforderliche Untersuchungen sind auf Verlangen von SMI im Werk von SMI vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

- (10) Bei Nachlieferung oder Nachbesserung mangelhafter Ware unter Erfüllung der Gewährleistungsrechte beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist die Geltendmachung des Mangels in Textform ausreichend, einer Klageerhebung oder einer andern im Gesetz vorgesehenen Handlung zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bedarf es nicht.

9. Rücktritt, Kündigung

- (1) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von SMI – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt. Hält der Lieferant die Lieferzeit nicht ein, ist SMI insbesondere dazu berechtigt die Annahme der Ware zu verweigern und im Rahmen seines Schadensersatzanspruches alle dadurch verursachten Schäden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.
- (2) Zeigt sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant ohne Verschulden von SMI den Liefertermin oder die Lieferfrist überschreiten oder dass der Liefergegenstand zum vorausgesetzten Zweck nicht tauglich sein wird, kann SMI vom Vertrag zurücktreten und die Annahme der Lieferung verweigern, sofern nicht innerhalb angemessener Frist die Voraussetzungen für eine Erfüllung in wirtschaftlich zumutbarer Zeit geschaffen werden.
- (3) SMI ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu kündigen und von laufenden Bestellungen zurückzutreten, wenn sich beim Lieferanten eine wesentliche Vermögensverschlechterung einstellt oder eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Lieferanten mangels Masse abgelehnt wurde oder der Lieferant seine Zahlungen und Lieferungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Die gesetzlichen Rechte von SMI bleiben im Übrigen unberührt.

10. Rückvergütung Materialausschuss

Bei Materialausschuss, der im Rohteil begründet ist, werden vom Lieferant die Kosten für das Rohteil, zuzüglich Bearbeitungskosten belastet. Die Ausschussteile werden dem Lieferanten 30 Tage zur Begutachtung bereitgestellt. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Teile auch ohne Begutachtung durch den Lieferanten durch SMI auf Kosten des Lieferanten verschrottet.

11. Serienauslauf und Ersatzteile

- (1) Für den Serienauslauf gelten die gleichen Konditionen wie für die Serienlieferungen.
- (2) Der Lieferant wird für die Ersatzteillieferungen die Versorgung mit Produkten sowie effektive Serviceleistungen an diesen Produkten für fünfzehn (15) Jahre nach der letzten produktionsbezogenen Lieferung

Erstellt: B. Heinemann	Freigabe: T. Eichenseer	Datum: 27.09.2023	Rev.02	Seite 3 von 5	öffentlich
---------------------------	----------------------------	----------------------	--------	---------------	------------

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEKb) Stand: August 2023



Dieselstraße 10, 85098 Großmehring

Telefon: 08456 9677-0 Fax: 08456 9677-50

aufrechterhalten, oder aber für eine geringere Zeitspanne, welche SMI auf Basis der Informationen vom Endkunden schriftlich mitteilen kann. Während der Serienproduktion wird der Preis für Ersatzteile der gleiche sein wie der Preis für die Produkte selbst. Nach dem Auslaufen der Serienproduktion wird der Preis für die Ersatzteile zwischen den Parteien vereinbart werden.

Lieferant gegenüber Dritten auf seine Geschäftsbeziehung mit SMI hinweisen, bedarf es dazu der besonderen schriftlichen Erlaubnis von SMI.

12. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SMI auf erste Aufforderung hin, insoweit von bei SMI entstandenen Schäden oder von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personenschaden, Vermögensschaden und/oder Sachschaden einschließlich Deckung für Aus/Einbaukosten, Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden, sowie Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden zu unterhalten.
- (3) Außerdem verpflichtet er sich, für Produkte, welche in ein Kraftfahrzeug verbaut werden, eine Rückrufkostenversicherung mit weltweiter Deckung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten. Der Lieferant legt eine Kopie der Haftpflichtversicherung innerhalb von 14 Tagen vor. Stehen SMI weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände in- oder ausländische Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat SMI insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

14. Geheimhaltung, Eigentum an Unterlagen, Referenzen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und dabei übergebene Informationen und Sachen vertraulich zu behandeln. An den der Gegenpartei zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc.), Muster, Modellen, Formen oder Werkzeugen behält sich jede Partei die Eigentums- Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu verwenden.
- (2) Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind sie dem Eigentümer unaufgefordert zurückzugeben. Von SMI zur Verfügung gestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, usw. sind zweckmäßig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SMI weder geändert, vernichtet, noch für Dritte benutzt werden. Will der

15. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Hinzuziehung Dritter zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen (Unterauftragnehmer, Unterlieferanten) ist nur mit vorgängiger Zustimmung von SMI in Textform zulässig. Mehrkosten hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.

16. IMDS/ EU Altautorichtlinie

- (1) Im Zuge der Umsetzung der EU-Altautorichtlinie und nach VDA müssen Automobilhersteller und ihre Zulieferer entlang der Lieferkette lückenlos Materialdokumentationen unter Verwendung des Internationalen Materialdatensystems IMDS vornehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, an SMI die Werkstoffdaten der Lieferteile und evtl. Anbau- und Eingussteile mittels IMDS (Internat. Materialdatensystem) unter der **SMI ID-Nr. 25934** zu liefern. Dies gilt für Erstbemusterungen, Folge- und Nachbemusterungen und für die laufende Aktualisierung des Empfängerstatus im IMDS. Der Lieferant wird auf Anforderung die Eingabestruktur seiner Daten entsprechend der Forderung unseres Endkunden ohne Kosten ändern.
- (2) Wird das Ausstehen eines IMDS Datensatzes festgestellt und wird trotz Nachforderung seitens SMI dieses nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen bereitgestellt, behält sich SMI vor, über Beauftragung eines zertifizierten Labors die Material- und Inhaltsstoffangaben durch Laboranalysen ermitteln zu lassen. Einschließlich des verursachten internen Aufwands werden dem Lieferanten die Analysen per Prüfbericht in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Verwendung von unzulässigen Stoffen entsprechend der EU-Autorichtlinie sind ab dem 01.07.2003 Alternativ-Werkstoffe vorzuschlagen. Bei Schäden, die bei unserem Endkunden durch Nicht- oder Falschdeklaration entstehen, behalten wir uns vor, den Lieferanten in Haftung zu nehmen. Materialdatenblätter in Papierform sind nicht mehr zugelassen. Rückfragen zu IMDS im Internet sind unter www.mdsystem.com möglich.

17. Compliance

- (1) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung allen geltenden und einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und -vorschriften sowie etwaigen Auflagen entspricht.
- (2) Er ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit, der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (3) Der Lieferant wird seine Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen entlohnen und hierbei einschlägige Mindestlöhne beachten. Der Lieferant gewährleistet überdies, gegebenenfalls beauftragte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

Erstellt: B. Heinemann	Freigabe: T. Eichenseer	Datum: 27.09.2023	Rev.02	Seite 4 von 5	öffentlich
---------------------------	----------------------------	----------------------	--------	---------------	------------

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEkb) Stand: August 2023



Dieselstraße 10, 85098 Großmehring

Telefon: 08456 9677-0 Fax: 08456 9677-50

- (4) Der Lieferant wird SMI auf Verlangen die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohnes nachweisen
- (5) Der Lieferant hält bei der Erfüllung des Liefervertrages alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie Standards des Herstellungslandes und des Ausfuhrlandes und, sofern der SMI auf ein besonderes Bestimmungsland hinweist, die des genannten Bestimmungslandes ein.
- (6) Der Lieferant wird sich weder aktiv, noch passiv, noch direkt oder indirekt an jeder Form von Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.

18. Produktcompliance

- (1) Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen sind, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten SMI unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Materialien und Gegenstände (insbesondere gefährliche Stoffe und Zubereitungen), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes bei Einsatz und/oder Inbetriebnahme Gefahren für die Umwelt oder für Sachen und Mitarbeiter ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umfang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant SMI vor der Lieferung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und EU-Richtlinien und ein Unfallmerkblatt für den Transport übergeben.
- (3) Bei Änderungen der Materialien und der Rechtslage wird der Lieferant SMI aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben. Bei der Lieferung von Anlagen sind zusätzlich alle sicherheitsrelevanten Merkmale der Anlage, deren mögliche Auswirkungen auf die Produktionsbedingungen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen in einer Betriebsanleitung oder einem vergleichbaren Dokument darzustellen und zu bewerten.
- (4) Bei allen an SMI gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden. Der Lieferant muss Produkte mit Materialien, welche im US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act ("Conflict Minerals") aufgelistet sind, SMI gegenüber identifizieren und den in diesem Zusammenhang von SMI bereit gestellten Conflict Mineral Report ausfüllen. Der Lieferant bestätigt mit Annahme der Bestellung die regelkonforme Verwendung seiner Stoffe.
- (5) Der Lieferant gewährleistet, die PFOA-Bestimmungen einzuhalten und Perfluoroktensäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen (nachfolgend

„Substanzen“) gemäß der EU-Verordnung 2019/1021 (POP) Anhang I, Teil A, sowie der REACH EU-Verordnung (Anhang XVII, Eintrag 68) nicht zu verwenden. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass seine gelieferten Produkte keine umweltschädlichen, nicht wieder verwertbare und/ oder gesundheitsschädliche Materialien oder Substanzen enthalten (z.B.: SVHC-Liste). Er stellt dies auch bei seinen Lieferanten über die ganze Lieferkette sicher. Abweichungen sind unverzüglich an SMI zu melden.

- (6) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl SMI, als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadensersatzansprüchen) soweit von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (7) Des Weiteren ist SMI in diesen Fällen berechtigt, die entsprechende Bestellung/Lieferung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch SMI Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

19. Datenschutz

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten ist die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Lieferant erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass SMI zum Zweck der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten, soweit erforderlich, auch Dritten (z.B. Kunden, etc.) im In- und Ausland bekannt gibt.

20. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ohne gegenteilige Vereinbarung der Sitz von SMI. Gerichtsstand ist Ingolstadt. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN- Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von SMI. SMI ist auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

21. Salvatorische Klausel- Teilnichtigkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so soll eine Regelung gefunden werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.

Erstellt: B. Heinemann	Freigabe: T. Eichenseer	Datum: 27.09.2023	Rev.02	Seite 5 von 5	öffentlich
---------------------------	----------------------------	----------------------	--------	---------------	------------